

12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan

Übersichtspläne 1:25.000 und 1:5.000, sowie Lagepläne in angepassten Maßstäben von 1:2.000 bis 1:500 liegen an.

Alle Pläne (Übersichtspläne und Lagepläne) in Abschnitt 2 - Plananlage enthalten.

Den Lageplänen liegt ein digitaler Auszug des Liegenschaftskatasters, Nr. 043-A-2932/2016 zugrunde.

Ausstellende Behörde: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Stand: 24.05.2016

Die Abstandsfläche für Windkraftanlagen ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Die Tiefe der Abstandsfläche wird durch die Größe des Rotors, dessen exzentrischer Lage zur Turmmittelachse und die Nabenhöhe der Windkraftanlage bestimmt

Sie beträgt für den WEA-Typ: V126 3450kW

nach § 5 (2) NBauO 1/2H: 130,78m

auf volle [m] aufgerundet: 131m

Baulasten von benachbarten Flurstücken nach § 6 NBauO werden in das Baulastenverzeichnis des LK Region Hannover nach Aufforderung durch die Behörde eingetragen.

Baulastpläne:

Entsprechende Lagepläne mit Darstellung der Baulastflächen werden im Laufe des Antragsverfahrens vorgelegt. Zugeordnete Angaben über Lage und Größe der Baulastflächen, sowie über Eigentümer der betroffenen Nachbargrundstücke den Baulastplänen zu entnehmen.

Auf Grund der größeren Anzahl der Baulasteintragungen werden diese in einer Sonderakte nach Art der Baulast und Zuordnung zum jeweiligen WEA-Standort zusammengefasst und für die Eintragung in das Baulastenverzeichnis vorbereitet.

Hiermit wird der Antrag auf aufschiebende Wirkung für die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis nach erteilter Baugenehmigung gestellt

Erschließung:

Die ausreichende Erschließung des Baugrundstückes i.S. des § 35 Abs.1 BauGB ist durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und einer Sondernutzungsregelung mit der Gemeinde Uetze gesichert.

Vorsorglich wird die Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit dem ggf. erforderlich werdenden Ausbau der vorhandenen Straßen entstehen, zugesichert. Weiterhin wird die Bereitschaft erklärt, auch den durch die Benutzung ggf. entstehenden zusätzlichen Erhaltungsaufwand zu tragen, sowie entsprechende Regelungen ggf. in städtebaulichen Verträgen gem.

§ 11 BauGB zu fixieren

(vgl. hierzu u.a. BVerwG, 18.05.1993 - 4 B 65.93 und

VGH Kassel, Beschluss vom 27.09.2004, 2 TG 1630/04)